

Beglaubigte Abschrift

I-13 O 159/14



Verkündet am 29.10.2014

Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Landgericht Bochum
IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

In dem einstweiligen Verfügungsverfahren

des Herrn

Antragstellers,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte

g e g e n

die

GbR, vertreten durch den Geschäftsführer

Antragsgegnerin,

Prozessbevollmächtigter:

Herr Rechtsanwalt

hat die 13. Zivilkammer - Kammer für Handelssachen - des Landgerichts Bochum auf die mündliche Verhandlung vom 29.10.2014 durch die Vorsitzende Richterin am Landgericht , die Handelsrichterin und den Handelsrichter für Recht erkannt:

Die einstweilige Verfügung vom 18.09.2014 bleibt mit der Maßgabe aufrechterhalten, dass die Worte „auf der Startseite“ gestrichen werden.

Die Verfügungsbeklagte trägt die weiteren Kosten des Verfahrens.

Tatbestand:

Beide Parteien vertreiben über das Online-Portal ebay Produkte aus dem Segment "Aloe Vera". Nachdem der Verfügungskläger die Verfügungsbeklagte wegen fehlender Grundpreisangabe mit Schreiben vom 24.02.2014 abgemahnt hatte, gab die Verfügungsbeklagte am 28.02.2014 eine strafbewehrte Unterwerfungserklärung (Anlage AST 6, Bl. 33 der Akten); auf die hinsichtlich im Einzelnen verwiesen wird, ab.

Im August 2014 bot die Verfügungsbeklagte unter dem ebay-Verkäufernamen " " 12 l Bio "Aloe Vera"-Saft zum Gesamtpreis von 102,00 Euro an. Im Einzelangebot war der Grundpreis pro Liter genannt, nicht jedoch in der Angebotsübersicht, die angezeigt wird, wenn man bei einem Angebot der Verfügungsbeklagten auf den Link "Angaben zum Verkäufer" klickt. Dort waren fünf von der Verfügungsbeklagten angebotene Artikel aufgeführt, ohne dass der Grundpreis genannt war. Hierbei befand sich in der Übersicht (Anlage AST 7, Blatt 34 der Akten), auf die hinsichtlich der weiteren Einzelheiten der Gestaltung verwiesen wird, unter einem Foto der einzelnen angebotenen Artikel die Beschreibung mit Text, der Gesamtpreis sowie die verbleibende Frist bis zur Beendigung des Angebots.

Auf Antrag des Verfügungsklägers hat der stellvertretene Vorsitzende der Kammer der Verfügungsbeklagten mit Beschlussverfügung vom 18.09.2014 unter Androhung gesetzlicher Ordnungsmittel untersagt,

im geschäftlichen Verkehr zu Wettbewerbszwecken beim Handel mit Produkten aus dem Bereich Beauty und Wellness sowie mit Pflegeprodukten über einen Internetauftritt Bestellungen von Endverbrauchern entgegenzunehmen oder solche Angebote an diese zu richten:

und hierbei gegenüber privaten Letztverbrauchern Fertigpackungen nach Volumen zu bewerben, ohne gleichzeitig den Preis je Mengeneinheit in unmittelbarer Nähe des Gesamtpreises anzugeben,

wie dies bei dem Angebot „12 Liter BIO Aloe Vera Saft 100 % DIREKTSAFT IASC #10# der Antragsgegnerin in dem von dieser betriebenen gewerblichen ebay-Shop unter dem Händlernamen " " in der Angebotsübersicht auf der Startseite unter der Artikelnummer „ „ geschehen ist.

Dagegen hat die Verfügungsbeklagte Widerspruch eingelegt.

Der Verfügungskläger trägt vor:

Der Grundpreis müsse nicht nur im einzelnen Angebot, sondern auch bei der Präsentation von Warenangeboten im Rahmen der Angebotsübersicht genannt werden.

Der Verfügungskläger beantragt,

die einstweilige Verfügung aufrecht zu erhalten.

Die Verfügungsbeklagte beantragt,

den Beschluss des Landgerichts Bochum vom 18.09.2014, Az.: 13 O 159/14, aufzuheben und den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung vom 17.09.2014 zurückzuweisen.

Die Verfügungsbeklagte trägt vor:

Bei der ausgedruckten Seite gemäß Anlage AST 7 handele es sich nicht um die Startseite, die es im eigentlichen Sinne bei ebay-Shops nicht gebe. Die Verfügungsbeklagte habe bei der Einstellung des ebay-Angebots den Grundpreis eingegeben, der auch grundsätzlich angezeigt worden sei. Lediglich bei Anklicken des ebay-Verkäufernemens " " öffne sich ein weiteres Fenster, in dem exemplarische Angebote des Verkäufers dargestellt würden. Der Verkäufer habe keinen Einfluss auf den Umstand, welche von ihm angebotene Artikel dort eingestellt würden. Dies liege ausschließlich im Einflussbereich von ebay und außerhalb der Machtsphäre des betroffenen Verkäufers. Bei der Programmierung der ebay-Seite gem. Anlage AST 7 scheine das von eBay programmierte Feld "Grundpreis" nicht übernommen worden zu sein. Das Versäumnis der Einprogrammierung sei ausschließlich eBay anzulasten und nicht der Verfügungsbeklagten. Der Verfügungsbeklagten, die alle ihr zur Verfügung stehenden technischen Mittel ausgeschöpft habe, um sich rechtskonform zu verhalten, sei nicht zumutbar, das gesamte ebay-System einer Analyse dahingehend zu unterziehen, ob alle Ansichten, die ebay zur Verfügung stelle, rechtskonform im Sinne der Preisangabenverordnung seien. Letztendlich habe der Verkäufer nur die Möglichkeit, die Angabe des Grundpreises in den ersten 20 bis 25 Zeichen der Artikelüberschrift zu machen oder den Grundpreis graphisch in das den Artikel darstellende Bild einzufügen, was jedoch nach den ebay-Richtlinien nicht zulässig sei.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Parteivorbringens wird auf die gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die einstweilige Verfügung ist aufrecht zu erhalten. Zur Klarstellung ist lediglich der im Tenor der Verfügung hinter „Angebotsübersicht“ aufgenommene Zusatz "auf der Startseite" zu streichen, da die Verfügungsbeklagte darauf hingewiesen hat, dass es bei ebay-Shops keine eigentliche Startseite gibt.

Sowohl Verfügungsanspruch als auch Verfügungsgrund liegen vor.

Der Verfügungskläger kann von der Verfügungsbeklagten nach §§ 4 Nr. 11, 8, 12 UWG Unterlassung der Verwendung der Angebotsübersicht ohne Nennung des Grundpreises verlangen. Nach § 2 Abs. 1 PAngV hat jeder gewerbsmäßig handelnde Anbieter von Waren auch den Preis je Mengeneinheit in unmittelbarer Nähe des Gesamtpreises anzugeben. Dies gilt nach Auffassung der Kammer nicht nur für Einzelangebote, sondern auch für die in AST 7 abgebildete Angebotsübersicht. In dieser Übersicht werden einzelne Artikel unter Beschreibung und Nennung des Gesamtpreises und der verbleibenden Angebotszeit konkret angeboten. Daher ist die Angabe des Grundpreises zwingend erforderlich.

Die Verfügungsbeklagte kann sich nicht darauf berufen, dass ebay bei der Darstellung der Übersicht aus eigenem Antrieb gehandelt und die von der Verfügungsbeklagten angegebenen Grundpreise nicht in die Angebotsübersicht übernommen habe. Wenn sich die Verfügungsbeklagte bei der Präsentation ihrer Angebote der Dienste von ebay bedient, muss sie sich deren Versäumnisse zurechnen lassen. Im Übrigen hat die Verfügungsbeklagte selbst zwei Möglichkeiten genannt, mittels derer sie sicherstellen könnte, dass der Grundpreis auch bei Angebotsübersichten generiert wird, nämlich entweder durch Nennung des Grundpreises im Text unter dem Angebot oder durch Einblendung des Grundpreises in die Abbildung der Ware.

Der Verfügungsgrund ist ebenfalls gegeben. Die Dringlichkeitsvermutung des § 12 Abs. 2 UWG ist nicht widerlegt.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 ZPO.

Beglaubigt

Justizbeschäftigte



ldnerin genannt
gerin genannt
der Änderung
ie von der
jedoch im
Landgericht
über einen
der solche
privaten
werben,
dpreises
ohne

Alle Kategorien
Mein eBay
Verkaufen
Command
Hilf

Standort: Deutschland
ist: eBay-Mitglied seit 16. Mär. 2004

Bewertungen
1.053
0
Neutral

Alle Bewertungen anzeigen
alles besteht, gerne wieder so macht.
Einmaliger Stock

Alle Artikel anzeigen
Alle Artikel anzeigen

200 ml Alga Vera Hautgel
200 ml Alga Vera Hautgel
200 ml Alga Vera Hautgel

Angewandte Artikel (87)

Feedback: ebay.de/.../feedback?fbid=...

Suchen:

Lesezzeichen

- Lesezichen-Symboleliste
- Von Internet Explorer
- Lesezichen-ivenu
- Kürzlich als Lesezichen g...
- Kürzlich verwendete Schla...
- Mozilla Firefox
- Von Internet Explorer
- Widerufsbelehrung 201...
- Shopbetreiber Interview...
- Anwaltskosten-Rechner...
- Online Prozentrechner
- Sperre Arbeitslozengeld...
- Forum Schuldberatung...
- [§ Fassung Artikel 246 EGB...
- 11-163 Kündigung mit ...
- 16 neue Regelungen - i...
- 22 Zoll Ketin Alufelgen...
- 5 oder 10 x Energieparl...
- 50 Kündigungsgründe i...
- Abgemahnt von SKY De...
- Ablauf einer Scheidung ...
- Abmahnungsfahr bei un...
- Abmahnungsgünde UWG
- Abmahnung bei eBay ...
- Abmahnung fehlende f...
- Abmahnung Geschmac...
- Abmahnwahn-Dreipage...
- abmahnwelle Tickets fü...
- Abschluss schreiben un...
- AGB - Kares Webdesign ...
- AGB - webdesign cottb...
- AGB, AGB-Recht Anwalt...
- AGB-Klauseln von Voda...
- AGB's - Nageldesign An...
- AGW e.V. - Rechtsprech...
- AlfIndis - International ...